



Häusliche Gewalt im Migrationskontext

Die Ursachen von häuslicher Gewalt sind vielfältig. Sie kommt in allen gesellschaftlichen Schichten und Bevölkerungskreisen vor, jedoch besteht ein überproportionaler Anteil von Fällen bei Personen mit Migrationshintergrund. Die ausländische Bevölkerung in der Schweiz ist stärker von Faktoren belastet, die das Risiko häuslicher Gewalt erhöhen. Dies verlangt nach gezielten Präventionsmassnahmen.



INHALT

1	DEFINITIONEN UND EINBETTUNG	4
2	ZAHLEN UND FAKTEN	5
2.1	Gewaltausübende Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit	5
2.2	Ausländische Tatpersonen	6
2.3	Differenzierte statistische Analysen zu häuslicher Gewalt im Migrationskontext	6
3	ERKLÄRUNGSANSÄTZE FÜR ERHÖHTE GEWALTBETROFFENHEIT	8
4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
5	MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG UND PRÄVENTION	14
5.1	Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit	14
5.2	Zielgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote	15
5.3	Präventionsansätze	15
5.4	Massnahmen und Aktivitäten des Bundes	15
6	QUELLEN	17
	ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMANGEBOTEN	19
	ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER	20

Häusliche Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten und Bevölkerungskreisen vor, wie sich in der täglichen Arbeit der Akteure des Interventions- und Hilfesystems zeigt. In der Schweiz weist die polizeiliche Kriminalstatistik einen überproportionalen Anteil von Fällen häuslicher Gewalt bei Ausländerinnen und Ausländern aus, dies sowohl auf der Opferseite wie auch auf Seite der Tatpersonen.

Dieser Sachverhalt wird in der öffentlichen und politischen Diskussion aufgegriffen. Gleichzeitig stellt häusliche Gewalt im Migrationskontext eine Herausforderung für die Akteure und Fachpersonen dar, die in den Bereichen Strafverfolgung und Justiz, Opferhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Beratung und Therapie von Opfern und Tatpersonen oder im Migrationsbereich bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt mitwirken.

Das vorliegende Informationsblatt beleuchtet die Frage der überproportionalen Betroffenheit von Ausländerinnen und Ausländern, führt Zahlen und Fakten zur Situation in der Schweiz auf und erörtert Risikofaktoren, welche Gewalt in der Paarbeziehung und im familiären Kontext begünstigen. Solche Risikofaktoren bzw. fehlende Schutzfaktoren kommen unter Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz gehäuft vor. Das Informationsblatt zeigt mögliche Stossrichtungen in der Prävention sowie Massnahmen des Bundes gegen häusliche Gewalt im Migrationskontext auf.

1 DEFINITIONEN UND EINBETTUNG

Ausländerinnen und Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund

Als «Ausländerinnen und Ausländer» oder «ausländische Staatsangehörige» werden Personen bezeichnet, die einen anderen als den Schweizer Pass besitzen. Darunter sind auch solche, die in der Schweiz geboren sind oder bereits sehr lange hier leben. Ein Fünftel (19,3 %) der Ausländerinnen und Ausländer ist hier geboren, ein Viertel (24,6 %) der Zugezogenen lebt seit mehr als 20 Jahren in der Schweiz. 62 % der Ausländerinnen und Ausländer verfügen 2018 über eine dauerhafte Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) (BFS – Bevölkerungsstatistik STATPOP 2018).

Über ein Drittel der in der Schweiz lebenden Personen haben einen Migrationshintergrund.

Als «Personen mit Migrationshintergrund» gelten aus dem Ausland zugezogene Personen und deren Nachkommen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Dazu gehören beispielsweise auch eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer oder gebürtige Schweizerinnen und Schweizer mit Eltern, die beide im Ausland geboren wurden.¹ 2017 sind ein Viertel (24,8 %) der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren Ausländerinnen und Ausländer, 37,2 % der in der Schweiz lebenden Personen haben einen Migrationshintergrund (BFS – Bevölkerungsstatistik STATPOP 2017; BFS – Arbeitskräfteerhebung SAKE 2017).

Die pauschale Kategorie «Ausländerinnen und Ausländer» ist oft unzulänglich. Ebenso wenig wie «Schweizerinnen und Schweizer» sind Personen mit ausländischem Pass eine homogene Bevölkerungsgruppe. Innerhalb der Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern unterscheidet sich die migrationspezifische Ausgangslage unter anderem nach Herkunftsland (Staatsangehörige von EU-/EFTA- oder von Drittstaaten), Aufenthaltsstatus (dauerhafter oder befristeter Aufenthaltstitel) oder der Migrationsgeschichte (Personen aus dem Ausländer- oder Asylbereich; Ausländerinnen und Ausländer der ersten, zweiten oder dritten Generation).

Über ein Drittel aller Ehen sind gemischt-national.

Bei einem Teil der Ehe-, Partnerschafts- und Familienbeziehungen in der Schweiz handelt es sich zudem um bi-nationale Konstellationen. In der Schweiz lebten im Zeitraum von 2014 bis 2016 rund 10 % der verheirateten Personen in gemischt-nationalen Beziehungen. Von den 2017 eingegangenen Ehen waren 36 % gemischt-national (BFS – Strukturerhebung SE 2014-2016; BFS – Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BEVNAT 2017).

Formen häuslicher Gewalt im Migrationskontext

Häusliche Gewalt im Sinne von Art. 3 der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35)² umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen und wirtschaftlichen Gewalt in Partnerschaften sowie in generationenübergreifenden Beziehungen, insbesondere zwischen Eltern und Kindern oder auch zwischen zwei oder mehreren anderen Familienmitgliedern. Häusliche Gewalt betrifft als Opfer und Tatpersonen Frauen und Männer, Erwachsene und Minderjährige und kommt in allen Bevölkerungsgruppen vor.

Die Istanbul-Konvention zielt auch auf die Bekämpfung besonderer Formen von häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen im Migrationskontext, namentlich der Zwangsheirat (Art. 37) und der Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 38). Diese Aspekte werden im vorliegenden Informationsblatt nicht vertieft. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz stellen dazu umfassende weiterführende Informationen zur Verfügung.³

2 ZAHLEN UND FAKTEN

Ein Migrationshintergrund erhöht das statistische Risiko für häusliche Gewalt.

Statistiken zu häuslicher Gewalt in der Schweiz wie auch schweizerische und internationale Forschungsergebnisse (Killias et al. 2005, Schröttle & Khelaifat 2007, Schröttle & Ansorge 2008, Condon et al. 2011) deuten darauf hin, dass ein Migrationshintergrund das statistische Risiko für häusliche Gewalt erhöht, sowohl auf der Opferseite als auch seitens der Tatpersonen.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamts für Statistik (BFS) sind seit 2009 Informationen zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt in der schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung verfügbar: Erfasst werden Staatszugehörigkeit und Aufenthaltsstatus von Betroffenen und Beschuldigten und ausgewiesen werden Belastungsraten (Anzahl Fälle pro 10 000 Personen) nach Staatszugehörigkeit und Altersklassen.

2.1 Gewaltausübende Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Die Statistiken zur Gewaltbetroffenheit in der Schweiz zeigen durchgehend eine überdurchschnittliche Belastung von Ausländerinnen und Ausländern, sowohl als Opfer von Paargewalt als auch von generationenübergreifender häuslicher Gewalt.

- Knapp die Hälfte aller Opfer polizeilich registrierter häuslicher Gewalt sind Ausländerinnen und Ausländer. Der Anteil liegt ab 2009 bei durchschnittlich 47 %. Vorwiegend handelt es sich bei ihnen um Personen der ständigen Wohnbevölkerung mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (41 % der registrierten Fälle): Ein geringerer Teil (6 %) sind Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung oder Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, die zur nichtständigen Wohnbevölkerung gezählt werden (BFS – PKS 2009–2017).
- Ausländische Frauen sind über alle Altersklassen stärker von häuslicher Gewalt betroffen als Schweizerinnen. Bei häuslicher Gewalt in der aktuellen Partnerschaft ist die Betroffenheitsrate bei Ausländerinnen durchschnittlich 4-mal höher als bei Schweizerinnen, bei häuslicher Gewalt durch den ehemaligen Partner ist sie 2,3-mal höher (BFS – PKS 2009–2017; STATPOP 2009–2017).⁴
- Auch bei den Männern (die insgesamt rund 3-mal weniger häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind als Frauen) sind Ausländer gegenüber Schweizern in allen Altersgruppen in höherem Masse von der häuslichen Gewalt betroffen. Bei Gewalt in bestehender Partnerschaft ist die Betroffenheitsrate ausländischer Männer im Schnitt 2,4-mal höher, bei häuslicher Gewalt in ehemaliger Partnerschaft 1,9-mal höher (BFS – PKS 2009–2017; STATPOP 2009–2017).
- Im Zeitraum 2009–2016 waren 45 % aller Opfer versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte in bestehenden oder ehemaligen Partnerschaften Ausländerinnen und Ausländer. Ausländische Frauen haben dabei ein grösseres Risiko, Opfer eines Tötungsdelikts durch den aktuellen oder ehemaligen Partner zu werden als Schweizerinnen. Frauen der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung sind mehr als doppelt so stark betroffen (1,6 gegenüber 0,7 pro 100 000 Einwohnerinnen, BFS 2018: 14).
- Von generationenübergreifender häuslicher Gewalt sind vorwiegend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betroffen, die meist Gewalt durch Eltern und seltener durch andere Familienmitglieder erfahren. Ausländische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind durchschnittlich 2,1-mal häufiger betroffen sind als schweizerische (BFS – PKS 2009–2017; STATPOP 2009–2017).

Sowohl ausländische Frauen als auch ausländische Männer sind stärker von häuslicher Gewalt betroffen als Schweizerinnen und Schweizer.

Ausländische Kinder und Jugendliche sind doppelt so oft von häuslicher Gewalt betroffen wie schweizerische Kinder und Jugendliche.

2.2 Gewaltausübende Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik zeigen, dass Ausländerinnen und Ausländer unter den beschuldigten Personen häuslicher Gewalt überproportional vertreten sind. Auch Ergebnisse aus Bevölkerungsstudien verweisen auf eine um 2,6-mal erhöhte Betroffenheit von häuslicher Gewalt bei Frauen mit ausländischem Partner (Killias et al. 2005).

- In den polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt ab 2009 handelt es sich bei den Beschuldigten grösstenteils um Personen aus der ständigen Wohnbevölkerung: 46 % sind Schweizerinnen und Schweizer, 46 % sind Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. 7 % der Beschuldigten sind Personen aus dem Asylbereich oder verfügen über einen anderen Aufenthaltsstatus (z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Tourismus etc.; BFS – PKS 2009–2017).
- Sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Tatpersonen werden Ausländerinnen und Ausländer deutlich häufiger verzeichnet als Schweizerinnen und Schweizer. In bestehenden Partnerschaften werden ausländische Frauen durchschnittlich 4,3-mal, ausländische Männer 3,9-mal so häufig verzeichnet, bei ehemaligen Partnerschaften liegen die Raten 2,4-mal (Frauen) bzw. 3-mal (Männer) höher (BFS – PKS 2009–2017; STATPOP 2009–2017).
- Versuchte oder vollendete Tötungsdelikte in der Partnerschaft werden zu 51 % von Schweizerinnen und Schweizern begangen, 38 % der Tatverdächtigen stammen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, 10 % sind Ausländerinnen und Ausländer anderweitigem Aufenthaltsstatus oder Personen aus dem Asylbereich. Die Rate der Tatverdächtigen – zu 79 % sind es Männer – ist bei ausländischen Staatsangehörigen doppelt so hoch wie jene von schweizerischen (1,8 vs. 0,7 pro 100 000 Einwohner) (BFS 2018: 16).
- Polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt von Eltern gegenüber (minderjährigen oder erwachsenen) Kindern kommen bei Ausländerinnen und Ausländern in allen Altersgruppen deutlich häufiger vor als bei Schweizerinnen und Schweizern. Ausländische Mütter und Väter werden durchschnittlich 3,3-mal so häufig beschuldigt (BFS – PKS 2009–2017; STATPOP 2009–2017). Diese Unterschiede könnten teilweise durch höhere Geburtenraten bzw. Anzahl Kinder pro Person in der ausländischen gegenüber der schweizerischen Bevölkerung erklärbar sein – in welchem Masse, ist aufgrund fehlender Daten aber unklar (BFS 2012: 37f.).

Tötungsdelikte in der Partnerschaft werden zu gleichen Teilen durch die schweizerische und die ausländische Wohnbevölkerung begangen.

2.3 Differenzierte statistische Analysen zu häuslicher Gewalt im Migrationskontext

Die in der Schweiz verfügbaren Daten und Studien zur Prävalenz häuslicher Gewalt (u.a. Killias et al. 2005, Killias et al. 2012, Biberstein & Killias 2015) ermöglichen teilweise differenzierte Analysen zu den Zusammenhängen zwischen Art und Schweregrad der Gewalt und individuellen, beziehungsbezogenen und weiteren relevanten Einflussfaktoren, welche mit einer erhöhten Betroffenheit häuslicher Gewalt einhergehen. Analysen, welche die Bedeutung der Risikofaktoren im Migrationskontext untersuchen und einen Vergleich der Betroffenheitsrate von inländischen und ausländischen Staatsangehörigen unter Kontrolle von Faktoren wie Alter, sozioökonomische Lage, familiäre Situation etc., erlauben, liegen bislang nur aus internationalen Prävalenzstudien vor. Datenlücken bestehen in der Schweiz ausserdem hinsichtlich von Differenzierungsmöglichkeiten, etwa nach Herkunftsregion, nach Staatsangehörigkeit von Opfern und Tatpersonen in gemischt-nationalen Beziehungen etc.

Forschungsarbeiten aus Deutschland zu Gewalt gegen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund (mit Fokus auf Frauen aus der Türkei und der ehemaligen Sowjetunion) zeigen anhand statistischer Zusammenhangsanalysen, dass die im Vergleich zu deutschen Frauen

Dass die ausländische Bevölkerung stärker von Gewalt betroffen ist, liegt vor allem an einer erhöhten Vulnerabilität aufgrund der Lebenssituation.

höhere Gewaltbetroffenheit nur teilweise mit der Herkunft erklärt werden kann (etwa mit religiösen und traditionellen Werten, Normen und Geschlechterrollen). In erster Linie sind es erhöhte Vulnerabilitäten aufgrund der Lebenssituation (soziale und ökonomische Belastungen, mit der Migration einhergehende Folgebelastungen sowie Spannungen im Geschlechterverhältnis), geringere Ressourcen (Bildung, Einkommen, Erwerbsbeteiligung, Sprachkenntnisse, Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten etc.) sowie ausländerrechtliche Barrieren, welche nicht nur das Risiko für häusliche Gewalt erhöhen, sondern auch die Loslösung aus Gewaltbeziehungen erschweren (Schröttle & Ansorge 2008; Schröttle & Glammeier 2014).

3 ERKLÄRUNGSANSÄTZE FÜR ERHÖHTE GEWALTBETROFFENHEIT

Häusliche Gewalt wird immer durch ein Zusammenspiel von mehreren Ursachen und Risikofaktoren begünstigt.

In der Gewaltforschung besteht Konsens, dass Gewalt in Familien- und Paarbeziehungen nicht monokausal erklärt werden kann, sondern es immer ein Zusammenspiel von mehreren Ursachen und Risikofaktoren auf verschiedenen Ebenen ist, welches häusliche Gewalt begünstigt.⁵

Folgende Ursachen und Risikofaktoren für Gewalt in Paarbeziehungen werden von Forschung und Praxis als entscheidend erachtet (vgl. Bericht BR 2009 und Egger & Schär Moser 2008).

- *Individuelle Ebene:* Missbrauchs- und Gewalterfahrung in der Kindheit, antisoziales Verhalten und Delinquenz ausserhalb der Beziehung sowie Suchtmittelkonsum stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt.
- *Partnerschaft, Familie, Gemeinschaft:* Relevante Risikofaktoren sind ungleiche Machtverhältnisse in der Beziehung, soziale und ökonomische Belastungen sowie unzulängliche Stressbewältigungsstrategien, häufige Konflikte in Partnerschaft und Familie und die Art, wie damit umgegangen wird. Soziale Isolation der Paare, fehlende soziale Unterstützung der Betroffenen und ein Gewalt bejahendes und tolerierendes Umfeld begünstigen die Gewalt ebenfalls.
- *Gesellschaftliche Ebene:* Angesprochen sind hier soziokulturelle Normen, insbesondere betreffend Geschlechterrollen und Stereotypen von Männlichkeit und Weiblichkeit und dem Umgang mit Gewalt. Fehlende Gleichstellung von Frau und Mann in den einzelnen Bereichen der Gesellschaft und Toleranz gegenüber Gewalt werden ebenfalls mit der Entstehung von häuslicher Gewalt in Zusammenhang gebracht. Gesellschaftlich geteilte Normen, Werte, Idealbilder und Vorstellungen, insbesondere über Geschlechterrollen, Beziehung und Familie werden wiederum durch Individuen, Paare, Familien und deren Umfeld übernommen und beeinflussen so das Entstehen oder Eindämmen von Gewalt.

Auch wenn Risikofaktoren vorliegen, ist die Entstehung von häuslicher Gewalt nie zwingend.

Untersuchungen und Statistiken zeigen, dass die ausländische Bevölkerung überdurchschnittlich stark von Faktoren belastet ist, die als Risikofaktoren von Paargewalt und familiärer Gewalt anerkannt sind. Auch bei Vorliegen von Risikofaktoren ist die Entstehung von häuslicher Gewalt jedoch nie zwingend. Bei der Frage, ob es zu Gewalt kommt, spielen nicht nur Risikofaktoren eine Rolle. Wichtig sind auch «protektive» Faktoren, die den Umgang mit schwierigen, teilweise traumatisierenden Situationen ermöglichen und zur Vermeidung von häuslicher Gewalt beitragen.

Wenn Kinder elterliche Gewalt miterleben, wird diese oft als normales Konfliktverhalten wahrgenommen.

Gewalterfahrung in der Kindheit

Das Aufwachsen in gewaltbelasteten Familien und eigene Missbrauchs- und Gewalterfahrung in der Herkunftsfamilie sind ein relevanter Risikofaktor, dass die Betroffenen später in der eigenen Beziehung und Familie Gewalt ausüben, aber auch zu Opfern von Gewalt werden⁶; insbesondere in Kombination mit zusätzlichen Risiko- und Belastungsfaktoren bzw. fehlenden schützenden Faktoren. Untersuchungen für die Schweiz zeigen, dass das Erleben elterlicher Gewalt auch signifikant mit dem Herausbilden von gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen bezüglich innerfamiliärer Gewalt einhergeht («Wenn eine Frau ihren Mann betrügt, darf der Mann sie schlagen», «Der Mann ist das Oberhaupt der Familie und darf sich notfalls auch mit Gewalt durchsetzen») (Baier et al. 2019: 469).

Da ausländische bzw. gemischt-nationale Familien in der Schweiz überproportional von häuslicher Gewalt betroffen sind, bedeutet dies, dass in diesen Familien auch häufiger Kinder betroffen sind. Hier verstärkt sich damit die Problematik der Reproduktion von «erlernten» gewalttätigen Verhaltensmustern und der intergenerationellen Weitervermittlung von häuslicher Gewalt.

Laut Zahlen aus dem Kanton Bern sind 2017 bei rund 60 % der Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt minderjährige Kinder mitbetroffen. Die meisten dieser Kinder erleben Gewalt zwischen ihren Eltern und erwachsenen Bezugspersonen, teilweise sind sie direkt in die Gewalthandlungen involviert, mehrheitlich als Opfer (Polizei- und Militärdirektion Kanton Bern / Berner Interventionsstelle häusliche Gewalt 2019).

Die Häufigkeit von Gewalterfahrungen im häuslichen Kontext ist nach Land und Region unterschiedlich (WHO 2013). Ein Teil der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer ist in Herkunftsländern mit einem höher geschätzten Vorkommen häuslicher Gewalt als in der Schweiz aufgewachsen. Frühere Bevölkerungsstudien zeigen, dass hier lebende Ausländerinnen bereits als Kinder und Jugendliche teils häufiger Gewalt (in der Familie, aber auch durch Krieg) erlebt haben als Schweizerinnen (Killias et al. 2005; Gillioz et al. 1997). Zahlen dazu, welche Ausländerinnen und Ausländer von Gewalterfahrung und häuslicher Gewalt in der Kindheit besonders betroffen sind, liegen für die Schweiz nicht vor.

Geschlechtsverhältnisse und Machtgefälle in der Beziehung

Verschiedene empirische Forschungen zeigen, dass häusliche Gewalt häufiger in Partnerschaften vorkommt, die sich durch ein starkes Machtgefälle (Verteilung der sozioökonomischen Ressourcen, teilweise auch Statusunterschiede bezüglich Bildung und Beruf) und grosse Dominanz und kontrollierendes Verhalten eines Partners / einer Partnerin auszeichnen.

Fehlende Ressourcen in Bezug auf Bildung, Teilhabe am Erwerbsleben und Einkommen können strukturelle Abhängigkeiten in einer Beziehung vergrössern und gegebenenfalls den Verbleib in gewaltbedrohten oder gewaltbelasteten Beziehungen begünstigen. Wie Untersuchungen aus Deutschland aufzeigen, können gute Bildung, Erwerbstätigkeit und Erwerbseinkommen für Frauen mit Migrationshintergrund einen protektiven Faktor darstellen, teilweise aber das Risiko von Gewalt auch erhöhen (Schröttle & Ansorge 2008; Schröttle & Glammeier 2014).

Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, etwa infolge Invalidität, kann bei Männern mit traditionellen Rollenvorstellungen dazu führen, dass sie ihrer selbst- und fremdzugeschriebenen Rolle als Ernährer nicht gerecht werden können, was Minderwertigkeitsgefühle, Konflikte und Gewalt auslösen kann. Ausländische Männer sind in der Schweiz insgesamt stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Schweizer (siehe weiter unten).

Verschiedene Studien belegen, dass häusliche Gewalt bei Paaren mit einer egalitären Aufgabenteilung in Erwerb, Haushalt und Erziehung weniger häufiger vorkommt. Massgeblich erhöht wird das Risiko von Gewalt indes in Beziehungen, die von Entscheidungsmacht, Dominanz und Kontrolle eines Partners geprägt sind. Für Deutschland zeigen Analysen zu häuslicher Gewalt im Migrationskontext, dass traditionelle Rollenverteilungen und Dominanz je nach Herkunft unterschiedlich stark verbreitet sind (Schröttle & Ansorge 2008; Schröttle & Glammeier 2014).

Sozioökonomische Belastungen

Belastungen, wie geringes Familieneinkommen, prekäre Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit und Armutsbetroffenheit können das Risiko von häuslicher Gewalt erhöhen, insbesondere wenn zusätzlich ungünstige Voraussetzungen hinsichtlich von Stressbewältigung und Konfliktlösung vorliegen (Gewaltbiografie, Gewalt bejahende Einstellungen oder Machtgefälle und Dominanzverhalten in der Beziehung)⁷. Arbeitslosigkeit des Partners und Sozialhilfebezug der Familie erweisen sich gemäss den Analysen aus Deutschland als relevante Risikofaktoren für Gewalt, unabhängig vom Migrationshintergrund (Schröttle & Ansorge 2008; Schröttle & Glammeier 2014).

Die ausländische Bevölkerung in der Schweiz ist solchen sozioökonomischen Belastungen insgesamt häufiger ausgesetzt. Personen mit Migrationshintergrund sind überdurchschnitt-

In Partnerschaften mit starkem Machtgefälle, Dominanz und Kontrollverhalten kommt häusliche Gewalt öfter vor.

In Partnerschaften mit gleichwertiger Aufgabenteilung kommt häusliche Gewalt weniger oft vor.

Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug sind Risikofaktoren für Gewalt, unabhängig vom Migrationshintergrund.

lich häufig auf Tieflohnstellen beschäftigt (1. Generation: 20 %, 2. Generation: 18 %; ohne Migrationshintergrund: 13 %) und weisen bei den Erwerbstätigen eine tendenziell höhere Armutsquote auf (1./2. Generation: je 4 %; ohne Migrationshintergrund: 3,5 %) (BFS 2017).

Die Arbeitslosenquote ist bei der ausländischen Erwerbsbevölkerung mehr als doppelt so hoch wie bei Schweizerinnen und Schweizern.

In der ausländischen Erwerbsbevölkerung ist die Arbeitslosenquote im 2018 mit 4,4 % rund 2,3-mal so hoch wie bei Schweizerinnen und Schweizern mit 1,9 %. Ausländische Männer (4,4 %) und Frauen (4;3 %) sind dabei praktisch gleichermassen von Arbeitslosigkeit betroffen (BFS / SECO – Arbeitslosenstatistik 2018).

In der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer, erwerbstätige und nichterwerbstätige, sind deutlich häufiger als Schweizerinnen und Schweizer auf wirtschaftliche Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen: rund 3,7-mal so häufig. 2017 betrug die Sozialhilfequote bei Schweizerinnen und Schweizern 2,3 %, diejenige von Ausländerinnen und Ausländern insgesamt 6,3 % (ständige Wohnbevölkerung), wobei sich grosse Unterschiede in der Belastung zeigen. Personen aus Nord- und Westeuropa haben eine insgesamt tiefere Sozialhilfequote (2 %) als Schweizerinnen und Schweizer. Bei Personen aus Südwesteuropa beträgt sie 3,8 %, bei Personen aus Ost- und Südosteuropa 7,5 %. Von Personen aus nicht-europäischen Staaten, darunter Personen, die als Flüchtlinge in die Schweiz gekommen sind, sind 16,7 % auf Sozialhilfe angewiesen (BFS - Sozialhilfestatistik 2017).

Gesellschaftlich-kulturelle Faktoren, Gewalt legitimierende Normen

Aus verschiedenen Studien geht hervor, dass gesellschaftlich und kulturell vermittelte Aspekte wie gewaltbejahende und gewalttolerierende Normen, starre Rollenbilder mit stereotypen Werten von überlegener Männlichkeit und untergeordneter Weiblichkeit etc. das Risiko häuslicher Gewalt erhöhen (Egger & Schär Moser 2008). Diese Vorstellungen können bei Ausländerinnen und Ausländern verbreiteter sein als bei Schweizerinnen und Schweizern.

Wird Gewalt in einer Gesellschaft als normal angesehen, wird sie eher toleriert.

Wird Gewalt und Gewalt gegen Frauen in einer Gesellschaft bzw. einer sozialen Bezugsgruppe dieser Gesellschaft als normal angesehen, so wird sie eher toleriert und sogar legitimiert (Godenzi 2001). Diese Einstellung ändert sich nicht automatisch, wenn Menschen in ein anderes Land migrieren. Die Gewalttoleranz kann zu einem gewissen Anteil «mit migrieren» und in schwierigen Situationen teilweise (sogar verstärkt) zum Ausdruck kommen.

Religiöse Jugendliche finden eher, Gewalt in der Familie oder gegen Frauen sei legitim.

Gewaltlegitimierende männliche Rollenbilder, die allgemein von Dominanz geprägt sind und eine Unterordnung von Frauen befürworten, werden im sozialen Kontext von Gesellschaft, Religion, Familie oder Bezugsgruppen («Peer Groups») herausgebildet, wie eine schweizweite Untersuchung bei rund 8 300 Jugendlichen in nachobligatorischer Ausbildung in der Schweiz zeigt (vgl. Baier et al. 2019). 7,6 % der männlichen Jugendlichen befürworten innerfamiliäre Gewalt («Wenn eine Frau ihren Mann betrügt, darf der Mann sie schlagen», «Der Mann ist das Oberhaupt der Familie und darf sich notfalls auch mit Gewalt durchsetzen»), 4,6 % der männlichen Jugendlichen ohne Migrationshintergrund und 10,6 % der männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Bei allen zeigt sich eine Tendenz, wonach religiösere Jugendliche den gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen stärker zusprechen als weniger resp. nicht religiöse Jugendliche. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren zeigt sich, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund signifikant häufiger innerfamiliärer Gewalt zustimmen. Katholische und muslimische Jugendliche weisen höhere Zustimmungen auf als protestantische. Bei anders eingebundenen Jugendlichen (aus Freikirchen, hinduistische, buddhistische) zeigen sich ebenfalls erhöhte Zustimmungswerte.

Sozial geteilte Normen und Werte können auch den Umgang der Betroffenen mit Gewalterfahrungen prägen. Studien zeigen, dass der Verbleib in gewalttätigen Beziehungen teils mit religiösen Überzeugungen zusammenhängen kann, teils mit kulturellen Vorstellungen über Ehe und Familie. Wie verschiedene Studien (Killias et al. 2005; Jaspard et al. 2003) zeigen, werden Frauen, deren Leben stark von der Religion und der Einbindung in religiöse

Gemeinschaften geprägt ist, tendenziell häufiger Opfer von Gewalt. Soziale Stigmatisierung von getrennten oder geschiedenen Personen, insbesondere Frauen, die auf religiösen Legitimationsgrundlagen beruhen, kann eine Person zwingen, in einer gewaltbedrohten oder gewalttätigen Beziehung zu verbleiben. In anderen Untersuchungen aus Deutschland konnte eine Relevanz des Faktors Religion und religiöse Einbindung nicht festgestellt werden (Schröttle & Ansorge 2008; Schröttle & Glammeier 2014). Vermutet wird eher, dass eine starke religiöse Einbindung mit traditionelleren Geschlechterrollenvorstellungen zusammenhängt.

Die Untersuchung bei Jugendlichen aus der Schweiz zeigt, dass gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen auch von jungen Frauen geteilt werden, wenn auch in geringerem Masse (vgl. Baier et al. 2019). Weibliche Jugendliche mit Migrationshintergrund äussern sich signifikant häufiger, dass innerfamiliäre Gewalt durch den Mann und das Familienoberhaupt legitim ist, als solche ohne Migrationshintergrund (2,6 vs. 1,6 %). Muslimische junge Frauen teilen diese Haltung mit 4,2 % am häufigsten. Im Gegensatz zu den männlichen Jugendlichen hängt die Zustimmung zu solchen Normen etwas stärker mit dem Ausmass der Religiosität zusammen (je religiöser, umso eher verinnerlichen die jungen Frauen solche Normen).

Weiter können neben gewaltlegitimierenden Einstellungen auch Machtgefälle zwischen den Generationen Gewalt im familiären Kontext begünstigen («Adultismus»): Ein grosses Machtgefälle zwischen den Generationen, sowie ein Familienkonzept, in dem das Individuum als Teil einer Gruppe, der es sich unterordnen muss, wahrgenommen wird, können Gewaltsituationen begünstigen. Wird erwartet, dass sich beispielsweise Kinder an der Meinung und dem Willen ihrer Eltern orientieren, so kann ein «Verstoss» gegen diese Erwartungen zum Auslöser von gewalttätigen Disziplinarmassnahmen werden.⁷

Migrationsbezogene Faktoren

Allgemein gelten in der Gewaltforschung Übergangssituationen wie Heirat, Geburt oder Trennung als besonders belastend und Gewalt begünstigend. Auch Migration kann eine solche Übergangssituation darstellen.

Die Zuwanderung in die Schweiz im Rahmen von Arbeitsmigration, Familiennachzug oder Flucht kann mit mehr oder weniger grossen Anpassungsleistungen und Spannungen verbunden sein, welche wiederum die Partnerschafts- und Familienbeziehung belasten können. Unter anderem kann auch die Konstellation von Frauen mit Migrationshintergrund, die im Diasporakontext Schweiz geboren und/oder sozialisiert worden sind, und einem Ehepartner aus dem Herkunftsland solche Spannungen begünstigen oder auslösen.

Fehlende oder geringe Inanspruchnahme von Hilfestellungen

Manche Migrantinnen und Migranten können in ungenügender Masse auf Hilfestellungen bei Konflikt- und Gewaltfällen zurückgreifen, was dazu führen kann, dass die Konflikt- und Gewaltspirale nicht früh genug unterbrochen werden kann und die Situation eskaliert⁸.

Gemäss Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Paargewalt sind vielen Migrantinnen und Migranten die verschiedenen Hilfsangebote bei Konflikten und Gewalt in Partnerschaften nicht bekannt oder nicht bzw. schwer zugänglich (wegen Sprachproblemen, Kosten, usw.) (Egger & Schär Moser 2008; Guggisberg et al. 2017). Denkbar sind auch grundlegende Vorbehalte gegenüber Beratungsstellen und Behörden aufgrund der im Herkunftsland gemachten negativen Erfahrungen. Eine Rolle spielen auch fehlende Unterstützung durch das soziale Umfeld oder Dritte.

Übergangssituationen im Leben gelten als besonders belastend und erhöhen das Risiko, dass Gewalt eskaliert – auch Migration kann eine Übergangssituation darstellen.

Die Hilfsangebote bei Konflikten und Gewalt in Partnerschaften sind vielen Migrantinnen und Migranten nicht bekannt.

4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Ausländerrechtliche Bestimmungen zum Aufenthaltsrecht können die Abhängigkeit zwischen Opfer und Tatperson verstärken und damit das Risiko der (fortgesetzten) Gewalt erhöhen. Auch der Zugang zu unterstützenden und deeskalierenden Massnahmen kann erschwert sein, wenn Unsicherheiten über den Aufenthaltsstatus bestehen oder von der gewaltausübenden Person aufenthaltsrechtliche Konsequenzen angedroht werden (Müller & Bohne 2015: 120).

In der Schweiz erhalten viele Ausländerinnen und Ausländer aus einem Land ausserhalb der EU oder EFTA ein Aufenthaltsrecht nur aufgrund der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit einem Schweizer/einer Schweizerin oder einem Ausländer/einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Das bedeutet, dass sie kein eigenes zivilstandunabhängiges Aufenthaltsrecht haben.

Regelung des Aufenthaltsrechts bei häuslicher Gewalt

Eine Härtefallbestimmung ermöglicht es ausländischen Personen, eine gewalttätige Beziehung unter bestimmten Voraussetzungen zu verlassen, ohne das Aufenthaltsrecht zu verlieren.

Um zu verhindern, dass ausländische Personen bei häuslicher Gewalt nicht zum Verbleib in der gewalttätigen Beziehung gezwungen werden, weil sie ansonsten das Aufenthaltsrecht verlieren, wurde 2008 eine gesetzliche Härtefallbestimmung eingeführt. Bei einer Trennung besteht gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) ein Anspruch auf Verlängerung dann, wenn die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mindestens drei Jahre dauerte und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AIG).⁹ Unter diese wichtigen persönlichen Gründe fällt auch eheliche Gewalt und Zwangsheirat. Das Gesetz verlangt, dass die betreffende Person Opfer häuslicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AIG). Diese Gründe können je für sich alleine einen Anspruch auf den weiteren Verbleib in der Schweiz begründen, d.h. es ist nicht erforderlich, dass zusätzlich zur häuslichen Gewalt auch die Wiedereingliederung des Opfers im Herkunftsland gefährdet ist (vgl. SEM 2019: 143).

Keinen gesetzlichen Anspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft aufgrund häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG haben (Ehe-) Partnerinnen und -partner von Personen mit Jahres- oder Kurzaufenthaltsbewilligung. Damit werden die Bestimmungen von Art. 59 der Istanbul-Konvention nicht vollumfänglich umgesetzt; die Schweiz hat bei der Ratifikation daher einen entsprechenden Vorbehalt angebracht (vgl. EBG 2018b).

Intensität und Nachweis häuslicher Gewalt

Die erlittene häusliche Gewalt muss gewisse Merkmale aufweisen, damit eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gewährt wird.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die erlittene häusliche Gewalt eine «gewisse Intensität» aufweisen, um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 AIG bzw. Art. 77 Abs. 1 und 2 VZAE zu begründen. Diese Intensität ist nach Bundesgericht dann gegeben, wenn die psychische oder physische Integrität der Opfer durch das weitere Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person schwer beeinträchtigt würde und eine Fortführung der Ehe bzw. Partnerschaft bei objektiver Betrachtungsweise nicht mehr zugemutet werden kann.¹⁰

Betroffene Personen müssen gegenüber den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden nicht den direkten Beweis häuslicher Gewalt erbringen; die erlittene Gewalt ist jedoch in geeigneter Weise glaubhaft zu machen¹¹. Hierzu können die kantonalen Behörden nach Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE Nachweise verlangen, etwa in Form von Arztzeugnissen, Polizeirapporten oder Strafanzeigen. Seit 2012 sind die zuständigen Behörden zudem verpflichtet, im Rahmen ihrer Überprüfung auch Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (Opferberatungsstellen und Frauenhäuser) zu berücksichtigen (Art. 77 Abs. 6^{bis} VZAE).

Auch in anderen Bereichen (z.B. Strafrecht, Opferhilfegesetz) wird eine gewisse Erheblichkeitsschwelle vorausgesetzt, welche nachgewiesen oder plausibel dargelegt werden muss. Im Kontext der Härtefallregelung zum Aufenthaltsrecht bei häuslicher Gewalt wird das geforderte Kriterium der Intensität teilweise kritisiert und auf die besonderen Herausforderungen beim Erbringen der Nachweise und deren Beurteilung durch die Behörden aufmerksam gemacht (vgl. z.B. Gloor & Meier 2012, ODAE 2016, GT 2018). Aufgrund dieser Anforderungen sowie angesichts des fehlenden Schutzes für Personen bestimmter Aufenthaltskategorien bleibt das Risiko für Ausländerinnen und Ausländer bestehen, bei der Loslösung aus einer gewalttätigen Beziehung die Schweiz verlassen zu müssen.

Gegen eine ausländische Person, die häusliche Gewalt ausübt, können ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

Ausländerrechtliche Massnahmen gegen die gewaltausübende Person

Nebst der Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Opfer häuslicher Gewalt können die kantonalen Migrationsbehörden auch ausländerrechtliche Massnahmen gegen die gewaltausübende Person prüfen: Häusliche Gewalt ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als reine Privatsache zu betrachten, sondern tangiert auch öffentliche Sicherheitsinteressen und stellt in diesem Sinne auch einen Grund dar, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen bzw. die Verlängerung zu verweigern (nach Art. 62 und 63 AIG) oder ggf. ein Einreiseverbot nach Art. 67 AIG zu prüfen. Ausserdem haben die kantonalen Migrationsbehörden Meldepflichten und Melderechte gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, wenn sie z.B. im Rahmen eines Gesuchs zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung Kenntnis von häuslicher Gewalt erhalten (Guggisberg et al. 2017: 10).

5 MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG UND PRÄVENTION

Der Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten dient der Risikoreduktion und Ressourcenstärkung.

Fehlendes Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten, aber auch Sprachbarrieren, können gewaltbetroffenen Personen mit Migrationshintergrund den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten (z.B. Paar- und Familienberatung, Opferberatungsstellen) und damit die Loslösung aus Gewalt- und Misshandlungsbeziehungen zusätzlich erschweren (Schröttle & Glammer 2014). In der Schweiz geben z.B. 11 % der Frauen mit Migrationshintergrund der ersten Generation an, dass sie keine der vier Landessprachen in ihrem sprachlichen Repertoire haben, bei den Männern der 1. Generation sind es 8 % (BFS – Strukturhebung 2011–2013). Die Tabuisierung häuslicher Gewalt, Schamgefühle und Stigmatisierung, Druck seitens der Familie, der gewaltausübenden Person oder der Community sowie ein unsicherer Aufenthaltsstatus können dazu führen, dass auch bei vorhandenen Kenntnissen über die vorhandenen Hilfe- und Interventionssysteme keine Unterstützung in Anspruch genommen wird (Schröttle & Ansorge 2008: 197–203; Müller & Bohne 2015: 126). Vor diesem Hintergrund gelten Sensibilisierungsmassnahmen (z.B. im Rahmen von Sprach- und Integrationskursen) sowie Öffentlichkeitsarbeit nebst der Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote und Massnahmen zur Risikoreduktion und Ressourcenstärkung als zentrale Handlungsfelder in der Unterstützung bei häuslicher Gewalt im Migrationskontext.

5.1 Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit

Um Personen mit Migrationshintergrund, namentlich solchen mit eingeschränkten Ressourcen, die Inanspruchnahme des bestehenden Hilfesystems bei häuslicher Gewalt zu erleichtern und Zugangsbarrieren zu reduzieren, ist die Information und Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung zentral (vgl. Müller & Bohne 2015: 22–26, 39–46). Inhaltlich geht es dabei nicht nur um die Bekanntmachung der vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote, sondern auch um das Thematisieren von häuslicher Gewalt allgemein (und den damit zusammenhängenden Tabus, Schuld- und Schamgefühlen etc.) sowie darum, das Vertrauen ins Hilfesystem zu stärken (Vorurteile und Ängste gegenüber Institutionen abbauen, über deren Rollen und Aufgaben informieren etc.). Um die Zielgruppen zu erreichen, werden mehrsprachige Informationsmaterialien, die Vernetzung mit Migrantinnen- und Migrantenorganisationen (insbesondere mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) sowie die Nutzung niederschwelliger, nicht mit dem Thema häuslicher Gewalt assoziierter Angebote für die Verbreitung von Informationen und den Vertrauensaufbau als wichtig erachtet (z.B. im Rahmen von Frauentreffs, Sprachkursen, allgemeinen Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten etc., vgl. Müller & Bohne 2015: 65–68).

Kultur alleine kann Gewalt nicht erklären – es braucht eine differenzierte Betrachtung der Problematik.

Für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist – nicht nur im Migrationskontext – auch die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit relevant, welche nicht nur Betroffene ermutigt, professionelle Hilfe zu suchen, sondern auch die Allgemeinbevölkerung darauf sensibilisiert, hinzuschauen und im Bedarfsfall Unterstützung anzubieten (Müller & Bohne 2015: 23). Spezifisch für den Migrationskontext ist ausserdem der öffentliche Diskurs entscheidend: eine wenig differenzierte Betrachtung der Problematik häuslicher Gewalt, welche Gewalt «kulturalisiert» und die Gleichstellungsproblematik als einseitiges Problem bestimmter ethnischer Minderheiten darstellt, wird mit Blick auf eine wirksame Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt als nicht zielführend betrachtet (Schröttle & Glammer 2014: 296–298).

5.2 Zielgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote

Der sprachliche Zugang zu Hilfsangeboten ist ein zentraler Faktor, um betroffene Migrantinnen und Migranten zu erreichen.

Wie alle Opfer von Straftaten haben Personen mit Migrationshintergrund (unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus) Anspruch auf Beratung und Unterstützung im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5). Auf der Website der Opferhilfe Schweiz (www.opferhilfe-schweiz.ch) wird in verschiedenen Sprachen über diese Möglichkeiten informiert. Die sprachlichen Zugänge zum Hilfesystem werden als zentraler Faktor betrachtet, um von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen und Migranten besser zu erreichen und zu unterstützen. In der Fachliteratur wird empfohlen, in Schutz- und Unterstützungsangeboten vermehrt mehrsprachiges, multikulturell zusammengesetztes Personal einzusetzen, gezielt die fachlichen Kompetenzen auszubauen, um kultursensible Beratungen anbieten zu können, und bei der Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote mit Migrationsgemeinschaften bzw. Fachpersonen mit Migrationshintergrund und mit transkultureller Kompetenz zusammenzuarbeiten (Schröttle & Ansorge 2008: 199f.; Müller & Bohne 2015: 34–39). Auch in Beratungsstellen und Lernprogrammen für Gewaltausübende wird ein mehrsprachiges bzw. muttersprachliches Angebot sowie kultur- und migrationspezifisches Know-how als relevant erachtet, um im Sinne einer nachhaltigen Prävention auch den spezifischen Hilfebedarf von Tatpersonen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen bzw. sie für eine Beratung motivieren zu können (Müller & Bohne 2015: 79–87).

5.3 Präventionsansätze

Bildung, Sprachkompetenzen sowie berufliche und soziale Integration wirken als Schutzfaktoren gegen Gewalt.

Zu den Massnahmen gegen die erhöhte Gewaltbelastung von Migrantinnen und Migranten gehört auch die Stärkung von Ressourcen wie Bildung, Sprachkompetenzen, berufliche und soziale Integration, die als protektive Faktoren wirken (Schröttle & Glammeier 2014: 297f.).

Kinder müssen vor häuslicher Gewalt geschützt werden, um die intergenerationelle Vermittlung von Gewalt zu verhindern.

Angesichts der zentralen Rolle der intergenerationellen Vermittlung von Gewalt ist auch der Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, als wichtiger Ansatzpunkt für die Gewaltprävention anzusehen, unabhängig vom Migrationskontext (Schröttle & Glammeier 2014). Über spezifische Angebote für mitbetroffene Kinder und Jugendliche hinaus sind auch allgemeine Präventionsangebote an Schulen und Kindertagesstätten bedeutsam, um häusliche Gewalt zu thematisieren und die kritische Auseinandersetzung mit Frauen- und Männerrollen sowie gewaltlegitimierenden Normen zu fördern. Auch kann mit schulischen Angeboten ein grosser Teil der Migrationsbevölkerung erreicht werden (Müller & Bohne 2015: 99–102).

5.4 Massnahmen und Aktivitäten des Bundes

Die Istanbul-Konvention bildet auf Bundesebene den Rahmen für Massnahmen und Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention bildet auf Bundesebene den Referenzrahmen für Massnahmen und Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt (vgl. EGB 2018a). Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt im Migrationsbereich betreffen insbesondere die ausländerrechtlichen Regelungen zum Aufenthaltsrecht von Opfern häuslicher Gewalt. Basierend auf einer Analyse zur Umsetzung der Härtefallbestimmung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG (Guggisberg et al. 2017) hat der Bundesrat im April 2018 Empfehlungen für den wirksamen Schutz von Ausländerinnen und Ausländern bei ehelicher Gewalt formuliert (Bericht BR 2018). Dazu gehören etwa die Sensibilisierung, Schulung und Vernetzung der involvierten Akteure, die Information der Betroffenen und Anpassungen bei den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) an die kantonalen Vollzugsbehörden.

Dazu kommen Massnahmen und Aktivitäten des Bundes zu Formen geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen im Migrationskontext im Sinne der Istanbul-Konvention. Seit Abschluss des Bundesprogramms gegen Zwangsheiraten (2013–2017) fungiert die Fachstelle Zwangs-

heirat als Kompetenzzentrum des Bundes als schweizweit zuständige Referenzinstitution bei Zwangsheiraten und Zwangsehen, welche auch Beratungen für Betroffene anbietet. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützt zudem im Zeitraum 2016–2019 die Informations-, Präventions- und Beratungsaktivitäten des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz.¹²

6 QUELLEN

- Baier** Dirk, Kamenowski Maria, Manzoni Patrik und Haymoz Sandrine (2019): «Toxische Männlichkeit»: Die Folgen gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen für Einstellungen und Verhaltensweisen. *Kriminalistik* 73(7), 456–471.
- Bericht** BR 2018 = Bericht des Bundesrates vom April 2018 in Erfüllung des Postulats 15.3408 Feri «Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind».
- Bericht** BR 2015 = Bericht des Bundesrates vom 28. Oktober 2015 in Erfüllung der Motion 05.3235 Bernasconi «Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen».
- Bericht** BR 2012 = Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2012 in Erfüllung des Postulats 07.3725 Fehr «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendigen Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung».
- Bericht** BR 2009 = Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 in Erfüllung des Postulats 05.3694 Stump «Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen»
- BFS** Bundesamt für Statistik, Hrsg. (2012): Polizeilich registrierte häusliche Gewalt. Übersichtspublikation. Neuchâtel.
- BFS** Bundesamt für Statistik, Hrsg. (2017): Statistischer Bericht zur Integration der Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Neuchâtel 2017.
- BFS** Bundesamt für Statistik, Hrsg. (2018): Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2009–2016. Innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs. Neuchâtel.
- Biberstein** Lorenz und Killias Martin (2015): Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015. Lenzburg.
- Condon** Stephanie, Lesné Maud and Schröttle Monika (2011): What Do We Know About Gendered Violence and Ethnicity Across Europe From Surveys? In: Ravi K. Thiara, Stephanie A. Condon and Monika Schröttle (Hrsg.): *Violence Against Women and Ethnicity: Commonalities and Differences across Europe*. Opladen: Barbara Budrich Publishers, 59–78.
- Dubacher** Claudia und Reusser Lena (2011): Häusliche Gewalt und Migrantinnen. Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.
- EBG** Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Hrsg. (2018a): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention). Bern.
- EBG** Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Hrsg. (2018b): Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35): Umsetzungskonzept. Bern.
- Egger** Theres und Schär Moser Marianne (2008). Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Schlussbericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern.
- Gillioz** Lucienne, De Puy Jacqueline, Ducret Véronique (1997): *Domination et violence envers la femme dans le couple*. Lausanne.
- Gloor** Daniela und Meier Hanna (2012): Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht. Erstellt im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern.
- Godenzi** Alberto, Müller Georg, Christen Cornelia, Dekeseredy Walter S., De Puy Jacqueline, Ellis Desmond et al. (2001): Bedingungen gewaltlosen Handelns im sozialen Nahraum. Schlussbericht. Forschungsprojekt des NFP 40. Boston/Fribourg.
- GT** Groupe de travail femmes migrantes & violence conjugales (2018): *Prise de position sur le rapport du Conseil fédéral «Pratique suivie en matière de droit de séjour des victimes étrangères de violences conjugales»* (avril 2018). Genève.
- Guggisberg** Jürg, Egger Theres, Guggenbühl Tanja, Goumaz Margaux, Bischof Severin, Caroni Martina und Inglin Claudia (2017): Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen ausländischen Personen. Bern.
- Jaspard** Maryse, Brown Elizabeth, Condon Stéphanie, Firdion Jean-Marie, Fougeyrollas-Schwebel Annik, Condon Stéphanie et al. (2003): *Les violences envers les femmes en France. Une enquête nationale*. Paris.
- Killias** Martin, Simonin Mathieu and De Puy Jacqueline (2005): *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan: Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*. Bern: Stämpfli.
- Killias** Martin, Staubli Silvia, Biberstein Lorenz und Bänzinger Matthias (2012): Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011. Zürich.
- Müller** Annette und Bohne Sabine (2015): Häuslicher Gewalt im Migrationskontext vernetzt und kompetent begegnen. Analysen und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Hilfesystems aus multi-professioneller Sicht. Hannover: Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR).
- ODAE** Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers (2016): *Femmes étrangères victimes de violences conjugales. Obstacles au renouvellement du titre de séjour en cas de séparation*. III^e édition. Genève.
- Polizei-** und Militärdirektion Kanton Bern / Berner Interventionsstelle häusliche Gewalt (2019): *Statistik häusliche Gewalt. Jahresbericht 2017*. Bern.

- Römkens** Renée and Lahlah Esmah (2014): Particularly Violent? The Construction of a Muslim Culture as a Risk Factor for Domestic Violence. In: Ravi K. Thiara, Stephanie A. Condon and Monika Schröttle (Hrsg.): Violence Against Women and Ethnicity: Commonalities and Differences across Europe. Opladen: Barbara Budrich Publishers, 79–96.
- Schröttle** Monika und Ansoorge Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundär-analytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bielefeld.
- Schröttle** Monika und Glammeier Sandra (2014): Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Kontext von Behinderung, Migration und Geschlecht. In: Wansing Gudrun und Westphal Manuela (Hrsg): Behinderung und Migration. Wiesbaden: Springer, 285–308.
- Schröttle** Monika und Khelaifat Nadia (2007): Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bielefeld.
- SEM** Staatssekretariat für Migration (2019): Weisungen und Erläuterungen. I. Ausländerbereich (Weisungen AIG). Überarbeitete und vereinheitlichte Fassung. Bern.
- World** Health Organization (WHO) (2013): Global and regional estimates of violence against women: prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence.

ENDNOTEN

- 1 Der Begriff «Migrationsbevölkerung» ersetzt auf der Basis der internationalen Empfehlungen der UNO zunehmend die Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Staatsangehörigen, die allein auf der aktuellen Staatsangehörigkeit einer Person beruht. Zur Bestimmung des Migrationshintergrunds werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) neben der aktuellen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit bei Geburt sowie das Geburtsland einer Person sowie beider Elternteile miteinbezogen. Ermittelt wird der Migrationshintergrund der Bevölkerung in der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE).
- 2 Vgl. auch Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt».
- 3 Die Themenblätter Zwangsheiraten des SEM / Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten sind abrufbar unter www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Integration > Themen > Zwangsheiraten. Informationen zu weiblicher Genitalbeschneidung und Links zu den Netzwerkpartnern finden sich auf der Fachwebsite des Netzwerks Mädchenbeschneidung Schweiz unter www.maedchenbeschneidung.ch > Fachwebsite.
- 4 In den Standardtabellen des BFS werden die Belastungsraten nach Altersklassen ausgewiesen. Der Vergleich der Belastungsraten für das Total der ausländischen und schweizerischen Frauen und Männer beruht auf einer Zusatzauswertung des BFS zuhanden des EBG von September von 2019.
- 5 Vgl. Informationsblatt A2 «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen».
- 6 Vgl. Informationsblatt A2 «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen» sowie Informationsblatt B3 «Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche».
- 7 Vgl. Fachstelle Zwangsheiraten unter www.zwangsheirat.ch > Zwangsheirat > Formen und Ursachen (Stand: 20.01.2020).
- 8 Vgl. Informationsblatt A3 «Gewaltdynamiken und Interventionsansätze».
- 9 Art. 50 AIG begründet einen Rechtsanspruch auf den weiteren Verbleib in der Schweiz für (Ehe-) Partnerinnen und Partner von Schweizer Staatsangehörigen oder Personen mit einer Niederlassungsbewilligung. Eine vergleichbare Härtefallregelung ist für Partnerschaften mit Personen in Besitz einer Aufenthaltsbewilligung in Art. 77 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) verankert, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung; diese liegt im Ermessen der zuständigen Behörden (vgl. Bericht BR 2018).
- 10 BGE **138** II 229, E. 3.2.2
- 11 BGE **138** II 229, E. 3.2.3
- 12 Siehe auch Bericht BR 2015; für weitere vom Bund mitfinanzierte Wissensgrundlagen zum Thema siehe EBG 2018a: 44f.

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSANGEBOTEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSANGEBOT EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt